

1

Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen
- Drucksache 10/3196 und 10/3233 -



Öffentliche Anhörung

am Donnerstag, d. 16. Februar 1989, Beginn 10.00 Uhr,
im Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten, Naturschutz

STELLUNGNAHME DER LANDJUGENDVERBÄNDE

- Westfälisch-Lippische Landjugend
- Rheinische Landjugend
- Ring der Landjugend in Westfalen-Lippe (WLL, KLJB, EJJ, VLF)

Vorgetragen von Doris Clever (Ringvorsitzende)

Im Auftrag der Landjugendverbände möchte ich mich dafür bedanken, daß uns als Interessenvertretung der Jugend im ländlichen Raum, - und damit des landwirtschaftlichen Nachwuchses -, die Möglichkeit gewährt wird, im Rahmen dieser Anhörung Stellung zu beziehen.

Die Landjugendverbände und insbesondere die Westfälisch-Lippische Landjugend haben bereits seit vielen Jahren immer wieder beklagt, daß der Ausschluß der Nebenerwerbslandwirte vom aktiven und passiven Wahlrecht eine nicht zu akzeptierende, unserem Demokratieverständnis widersprechende Regelung ist.

Wir begrüßen, daß nunmehr die CDU und die SPD Gesetzentwürfe vorgelegt haben, die diesen Mißstand beseitigen sollen.

Es findet ebenfalls unsere Zustimmung, daß in den Entwürfen beider Fraktionen der Aufgabenkatalog der Landwirtschaftskammer um die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft erweitert wird. Es bedarf jedoch noch einer weiteren Klärung, was unter dem Begriff "Umweltverträglichkeit" zu verstehen ist.

Wir unterstützen die in dem Vorschlag der SPD-Fraktion sichtbar werdenden Bemühungen zur Demokratisierung der Wahlen.

Durch gleiche, allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen wird die Selbstverwaltungseinrichtung 'Landwirtschaftskammer' gestärkt und dem Anspruch auf demokratische Mitbeteiligung besser als bisher Rechnung getragen.

Bevor ich auf einige konkrete Änderungsvorschläge eingehe, möchte ich eine grundsätzliche Überlegung zur Novellierung dieses Gesetzes voranstellen.

Seit einiger Zeit findet im offiziellen Sprachgebrauch eine Veränderung statt, die auf ein verändertes (Selbst-) Bewußtsein hinwirken soll. Mehr und mehr wird neben der männlichen Form auch die weibliche Form benutzt, um die Frauen nicht länger sprachlich auszugrenzen.

Auch die Landjugend versucht durch bewußte Sprachwahl, d.h. jeweilige Verwendung der weiblichen Formen in ihren Veröffentlichungen dieses Anliegen zu unterstützen. In Stellenausschreibungen, immer mehr offiziellen Formularen und Texten etc. wird die Benutzung der weiblichen Form vorgeschrieben und durchgeführt. Deshalb ist die Änderung eines Gesetzestextes eine hervorragende Gelegenheit, hier beispielhaft zu wirken. Wir schlagen zu diesem Zweck die Formulierungsart vor, die sich - obwohl die Schreibweisen "jede/r Landwirt/in, Bauern/Bäuerinnen" noch recht verbreitet sind - wegen der besseren Lesbarkeit durchzusetzen scheint:

"jedeR LandwirtIn, BäuerInnen etc."

Zu folgenden Punkten möchten wir Änderungsvorschläge unterbreiten:

1. Wahlgruppen
2. Kompetenzverschiebung
3. Vertretung der Landjugend.

zu 1: Wahlgruppen

Die derzeitige und geplante Aufteilung der Vertretungsorgane in 2/3 "BetriebsinhaberInnen und 1/3 ArbeitnehmerInnen entspricht angesichts eines ArbeitnehmerInnenanteils von weniger als 5 % in keiner Weise einer angemessenen Aufteilung.

Wir schlagen deshalb vor, zukünftig 4 Gruppen (statt bisher 2) zu bilden, die aus eigenen Reihen ihre Vertretung wählen. Die Aufteilung der Gruppen sollte wie folgt vorgenommen werden:

- 2/5 InhaberInnen von Haupterwerbsbetrieben
- 1/5 InhaberInnen von Nebenerwerbsbetrieben
- 1/5 Mithelfende Familienangehörige
- 1/5 ArbeitnehmerInnen

Der Anteil von 2/5 InhaberInnen von Haupterwerbsbetrieben ist erforderlich, da diese - fast - ausschließlich von der Landwirtschaft leben und damit gravierender von den jeweiligen Beschlüssen betroffen sind.

In der Diskussion um die Aufteilung der Gruppen ist jedoch die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Trennung der Gruppen in Haupt- und NebenerwerbslandwirtInnen dazu führen kann, daß unter beiden Gruppen unfruchtbare Rivalitäten entstehen können.

Die Interessen von BetriebsinhaberInnen, mithelfenden Familienangehörigen und ArbeitnehmerInnen unterscheiden sich in Teilbereichen erheblich voneinander.

Es muß sichergestellt sein, daß ihnen weiterhin uneingeschränkt das aktive und passive Wahlrecht zusteht.

Die wirksamste und unmittelbarste Interessenvertretung ist dadurch gewährleistet, daß die einzelnen Gruppen aus ihren Reihen ihre Vertretung wählen, die sich dann auch - neben der Vertretung gemeinsamer Anliegen - für die spezifischen Interessen der Gruppe einsetzen werden. Hierdurch ist auch am ehesten zu erreichen, daß z.B. in der Gruppe "mithelfende Familienangehörige" ein höherer Frauenanteil in die Vertretungsorgane gewählt wird.

In der Begründung des Gesetzentwurfes der SPD wird zu § 4 auf der Seite 17 unten ausgeführt: "Die geleistete Arbeit muß ihre Entsprechung auch in einer angemessenen Beteiligung an Vertretungsorganen finden". Diese Forderung wird durch die Beibehaltung von 2 Gruppen nicht erfüllt werden können. Nur durch eine entsprechende Neuaufteilung ist der selbst formulierte Anspruch zu verwirklichen. Wenn für die NebenerwerbslandwirtInnen (die ja fast alle hauptberuflich ArbeitnehmerInnen sind) ein 1/5 Anteil eingeräumt wird, bedeutet dies - unabhängig davon, wie die Gruppe der mithelfenden Familienangehörigen eingeschätzt wird -, daß die allgemeinen ArbeitnehmerInneninteressen gemeinsam mit dem 1/5 Anteil der landwirtschaftlichen ArbeitnehmervertreterInnen ein bedeutendes Gewicht in der Landwirtschaftskammer gewinnen.

zu 2.: Kompetenzverschiebung

Wir sprechen uns dafür aus, die Vertretung des Berufsstandes und die Entscheidungsprozesse in der Landwirtschaftskammer zu verbessern und weitgehender als bisher zu demokratisieren. Wenn dies durch eine Änderung des Wahlverfahrens erreicht werden kann, müßte das Vertrauen in die qualifizierten, demokratischen Entscheidungen der Organe gestärkt werden. Wir halten es deshalb nicht für vertretbar, die Mitbestimmungsmöglichkeit der Kreisstellen (SPD Entwurf - neu § 24b) derart zu beschneiden, daß ihnen das Vorschlagsrecht für die Benennung des/der GeschäftsführerIn der Kreisstelle entzogen wird.

Die Einsetzung des Geschäftsführers einer Kreisstelle lag bisher maßgeblich in der Zuständigkeit der jeweiligen Kreisstellen. Die Formulierung im Gesetzestext lautet hier: "Der Geschäftsführer der Kreisstelle wird auf deren Vorschlag vom Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer bestellt und abberufen".

D.h.: die KreisstellengeschäftsführerInnen werden durch die Kreisstellen selber vorgeschlagen; der Hauptausschuß kann lediglich diesen Vorschlag befürworten oder ablehnen.

Im neuen Gesetzestext soll die Formulierung "auf deren Vorschlag" durch die Worte "im Benehmen mit dieser" ersetzt werden.

D.h.: die GeschäftsführerInnen werden zukünftig nicht mehr von den Kreisstellen ausgesucht und vorgeschlagen. Diese Aufgaben sollen vom Hauptausschuß übernommen werden.

Wir gehen davon aus, daß diese Änderung zu einer erheblichen Verlagerung der Kompetenzen von den Kreisstellen hin zum Kammerhauptausschuß führen wird. Den Kreisstellen wird das bisherige Vorschlagerecht bei der Neubesetzung der Positionen entzogen. Damit verliert die ehrenamtliche Vertretung der Kreisstellen zunehmend an Einflußmöglichkeiten. Für sie besteht bei evtl. Meinungsunterschieden rechtlich nicht mehr die Möglichkeit, eine Person abzulehnen, die der Hauptausschuß für die Kreisgeschäftsführung einsetzen will.

Wenn behauptet wird, daß diese verbalen Änderungen keinerlei praktische Veränderungen nach sich ziehen würden, fragen wir uns, warum es dann überhaupt zu einer Umformulierung des Textes kommen muß. Wenn in der Praxis nichts geändert werden soll, muß der Gesetzestext in der jetzigen Formulierung beibehalten werden. Nur so kann auch weiterhin die bewährte Grundlage zur Bestellung von Kreisgeschäftsführern vom 28. Nov. 1975 angewandt werden.

Außerdem ist festzustellen, daß durch die Formulierung (neu § 24c) "Seine Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers" der Regierung zusätzliche Entscheidungsbefugnis gesetzlich zugeordnet wird. Wir halten diese Kompetenzverschiebung nicht für zweckmäßig. Die dazu seitens des Ministers vorgetragene Begründung überzeugt nicht, denn die bisherige Regelung bietet ausreichend Möglichkeiten der Einflußnahme.

zu 3. Vertretung der Landjugend

In den vorliegenden Entwürfen ist ebenso wie im bisherigen Gesetzestext die Vertretung der Landjugend nicht geregelt. Es hat sich allerdings in der Vergangenheit erwiesen, daß einerseits in der Praxis keine Möglichkeit gegeben ist, VertreterInnen der Landjugend in die Vertretungsorgane zu wählen (BäuerInnen unter 35 Jahren sind kaum in Kreisstellen und Hauptversammlung vertreten), andererseits aber eine Einbeziehung der Landjugend in die Beratung und Entscheidung unbedingt zweckmäßig ist. Viele der zukunftsorientierten Entscheidungen betreffen die Landjugend sogar gravierender als die zur Zeit wirtschaftende Generation. Eine Beteiligung ist deshalb dringend geboten.

In Erkenntnis dieses Sachverhaltes hat der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe bereits am 14.9.1956 beschlossen, je einen Vertreter der jüngeren Generation in die Fachausschüsse der Landwirtschaftskammer zuzuwählen.

Am 27.10.1969 wurde dann auch die Landjugendvertretung im Hauptausschuß geregelt.

Der Beschluß des Hauptausschusses hierzu lautet:

"Der Hauptausschuß hält eine intensivere Mitwirkung von Vertretern der Landjugend in den Beschlußorganen der landwirtschaftlichen Selbstverwaltungseinrichtungen für erforderlich. Über die bereits eingeführte Mitwirkung von Landjugendvertretern in den Fachausschüssen der Kammer hinaus, wird dem Ring der Landjugend anheim gestellt, zwei Vertreter für die beratende Teilnahme an Hauptausschußsitzungen zu benennen. Die Aufgabenstellung der Kammer läßt es zweckmäßig erscheinen, je einen weiblichen und einen männlichen Vertreter zu benennen. Die Vertreter werden für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Eine Neubenennung wird damit jeweils mit der Neuwahl des Hauptausschusses erforderlich."

MMZ10/2454

Entsprechend dieser Beschlußlage wird seitdem verfahren. Die Mitarbeit der LandjugendvertreterInnen hat sich nach offenbar übereinstimmender Einschätzung seit nunmehr 20 bzw. 30 Jahren bewährt.

Die jetzige Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes sollte genutzt werden, die bisher bewährte Praxis der Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und gesetzlich zu regeln. Der Ausschluß Jugendlicher vom Wahlrecht gem. § 5 und die Ausschlußbestimmung gem. § 6 hindern besonders Jugendliche aller Wahlgruppen an der Mitbestimmung mittels Wahlverfahren, so daß auch von daher als Ausgleich eine besondere Beteiligungsmöglichkeit an den Beratungsorganen anzustreben ist. Wir schlagen vor, den VertreterInnen der Landjugend den gleichen Status zuzuordnen, wie den VertreterInnen anderer Verbände (z.B. Landfrauen) und in § 13 "Die Hauptversammlung" in Nummer 2, hinter c) folgenden Satz einzutragen:

"d) aus den Reihen der Landjugend eine Vertreterin und einen Vertreter".

Die Mitarbeit im Hauptausschuß sollte dadurch geregelt werden, indem in § 17 "Der Hauptausschuß" der erste Satz "1.) der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und bis zu neun von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten" ergänzt wird um den Zusatz:

"sowie den beiden LandjugendvertreterInnen".

Durch eine entsprechende Gesetzesregelung würde auch die Möglichkeit eröffnet, die Satzung der Landwirtschaftskammer entsprechend zu ändern und das Vorschlagsrecht für "Berufene Mitglieder" analog den bisherigen Regelungen bei den "Berufenen Mitgliedern" dem Ring der Landjugend einzuräumen.

Die Landjugendverbände in NRW betrachten die gesetzliche Einbeziehung und Absicherung ihrer Mitwirkungsrechte als Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der politischen Beteiligungen, den Dialog mit der Jugend zu fördern und zukunftsgerichtete Politik zu wollen. Für uns steht dabei nicht ein möglicherweise die Machtverhältnisse zwischen den Gruppen veränderndes Stimmrecht im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, am Dialog beteiligt zu sein und unsere Vorstellungen direkt einbringen und erläutern zu können.